

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 80 (1929)
Heft: 1

Artikel: Zum Rücktritt von Herrn Bundesrat Chuard
Autor: M.P.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-767812>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

80. Jahrgang

Januar 1929

Nummer 1

Zum Rücktritt von Herrn Bundesrat Chuard.

Herr Bundesrat Chuard, der eine Wiederwahl abgelehnt hat, verließ auf Ende des Jahres 1928 das hohe Amt, zu welchem er berufen wurde, nachdem er mit Auszeichnung während neun Jahren dem eidg. Departement des Innern vorgestanden hat, einem der meist beladenen und mannigfaltigsten Verwaltungszweige des Bundes.

Unter den Dienstabteilungen und Aemtern, die diesem Departement unterstehen, befindet sich die Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei, sowie die eidgen. technische Hochschule, der die Abteilung für Forstwirtschaft und die Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen angegliedert sind. Herr Chuard hatte sich daher beständig mit allen Fragen zu beschäftigen, die das schweizer. Forstwesen betreffen und hat demselben, wie übrigens allen andern Anlässen seines Geschäftskreises, große Aufmerksamkeit und Wohlwollen geschenkt. Als er die Geschäfte des Departements des Innern am 1. Januar 1920 übernahm, befand sich das Land in jener schwierigen Nachkriegsperiode, in welcher es geboten war, um wieder zu normalen Verhältnissen zu gelangen, allmählich die während des Weltkrieges getroffenen außerordentlichen Maßnahmen abzubauen. Alsdann kam kurz darauf die Krisis der Arbeitslosigkeit, die unter anderem mit der Erstellung von Waldwegen bekämpft wurde, für welche der Bund, auf Anregung des Departements des Innern, einen besondern Kredit von zwei Millionen Franken bewilligte.

Nach dieser Krisis konnte an die Verwirklichung neuer Fortschritte gedacht werden. Am 5. Oktober 1923 nahmen die Räte ein Gesetz an, welches in die ordentliche Gesetzgebung gewisse Vorschriften zur Erhaltung der Privatnachtschutzwaldungen einführte. Das wichtigste gesetzliche Werk auf dem Gebiete des Forstwesens, der Jagd und der Fischerei, das entstanden ist, während Herr Chuard dem Departement des Innern vorstand, war jedenfalls das Jagdgesetz vom 10. Juni 1925, welches in seiner Art als Muster bezeichnet werden kann und von dem sich andere Länder, mit der Gesetzgebung auf diesem Gebiet

beschäftigt, in vielen Beziehungen beeinflussen ließen. Die Anwendung unseres neuen eidg. Jagdgesetzes hat in wenigen Jahren ermöglicht bedeutende Verbesserungen auf dem Gebiete des Wild- und Vogelschutzes zu erzielen.

Es erscheint angezeigt, daran zu erinnern, daß die Revision des eidg. Forstpolizeigesetzes, die gegenwärtig vor den Räten liegt (Erhöhung der Bundesbeiträge an Waldwege) unter der Leitung von Herrn Chuard vorbereitet wurde, der darauf gehalten hat, vor seinem Rücktritt, einem Wunsch der Gebirgsgegenden zu entsprechen, was die bisherige Finanzlage des Bundes bis anhin nicht gestattete.

In bezug auf die Fischerei ist die Periode der Amtstätigkeit des Herrn Chuard hauptsächlich charakterisiert durch Revision der Spezialverordnung betreffend die Verunreinigung von Gewässern und Ausarbeitung neuer Verträge über die Fischerei in den Grenzgewässern; wenn zurzeit auch noch keine dieser Uebereinkünfte in Kraft getreten sind, ist dies Umständen zuzuschreiben, die vom Willen des Chefs des Departements unabhängig sind.

Die Erinnerung an Herrn Chuard wird aber beim schweizer. Forstpersonal namentlich dadurch fortleben, daß ihm zu verdanken ist, wenn ein mehr als fünfzigjähriger Wunsch endlich verwirklicht wurde. Wir wollen vom Erwerb der schönen Albisriederwaldung sprechen, durch welchen unsere Forstschule zu einem Lehrrevier gelangt ist, das allen Anforderungen entspricht. Es muß hier hervorgehoben werden, daß dieser Erwerb nicht möglich gewesen wäre, wenn Herr Chuard sich nicht unverzüglich von der Zweckmäßigkeit Rechenschaft gegeben hätte. Die Möglichkeit, zu günstigen Bedingungen eine so geeignete Waldung zu erwerben, würde sich später kaum mehr geboten haben. Die Zuteilung eines Waldkomplexes an die Forstschule stellt solche auf die gleiche Stufe, wie die großen Forstlehranstalten des Auslandes. Wir hoffen, daß Professoren und Studierende bei Begehung der Hänge des Metliberges sich erinnern werden, wem sie diese schöne Liegenenschaft zu verdanken haben.

Wir sind daher überzeugt, den Gefühlen des gesamten höhern Forstpersonals Ausdruck zu geben, wenn wir Herrn Chuard ersuchen, den besten Dank entgegenzunehmen für die hervorragende Art und Weise, mit der er sich unserer Sache angenommen hat. Möge es ihm noch lange vergönnt sein, in voller Gesundheit der Ruhe zu genießen, die er in so hohem Maße verdient hat.

M. P.



Bundesrat E. Chuard
Chef des Eidgenössischen Departements des Innern von 1920—1928